



Kurzinformation

Zur Frage der angemessenen Eigenleistung eines freien Jugendhilfeträgers

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)¹ verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der freien Jugendhilfe und führt die Förderungsvoraussetzungen auf (§ 74 SGB VIII). Erforderlich für die Förderung ist u. a., dass der Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII eine **angemessene Eigenleistung** erbringt. Eigenleistungen sind auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Fremdmittel, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuflüsse sowie unentgeltliche Dienstleistungen der Mitglieder.² Die Eigenleistungen können daher in Geld, als Sachen (z. B. Räume oder Fahrzeuge) oder als Dienste erbracht werden.³ Die Einbringung bloßer ideeller Werte ist jedoch nicht ausreichend.⁴ Die Anforderungen an den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Eigenleistung sind streitig. Teilweise wird vertreten, dass eine Eigenleistung von mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten angemessen sei.⁵ Demgegenüber wird ausgeführt, dass solch pauschale Aussagen zur Angemessenheit nicht möglich seien. Dies ergebe sich aus den gesetzlichen Auslegungskriterien in § 74

-
- 1 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.
 - 2 OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. September 1992 – 4 M 3953/92; Forkel, Hans-Walter, Kinder- und Jugendhilferecht: Zur angemessenen Eigenleistung des Trägers der freien Jugendhilfe i. S. v. § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII in: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht (ZKJ) 2010, 308; Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 74 Rn. 21.
 - 3 Winkler in: Beck Onlinekommentar, Sozialrecht, SGB VIII, 48. Ed. 1.3.2018, § 74 Rn. 13; Trésoret in: Schlegel/Voelzke, JurisPraxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage 2014, § 74 Rn. 95; Kern in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII Kommentar, 5. Auflage 2017, § 74 Rn. 9; Kunkel/Kepernt in: Kunkel/Kepernt/Pattar, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 74, Rn. 13.
 - 4 Winkler in: Beck Onlinekommentar, Sozialrecht, SGB VIII, 48. Ed. 1.3.2018, § 74 Rn. 13; Trésoret in: Schlegel/Voelzke, JurisPraxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage 2014, § 74 Rn. 95.
 - 5 Kunkel/Kepernt in: Kunkel/Kepernt/Pattar, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 74, Rn. 41; Kern in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII Kommentar, 5. Auflage 2017, § 74 Rn. 9; Baltz/Fuchs/Habermann und weitere, Praxis der Kommunen, Kinder- und Jugendhilfe, August 2016, § 74 SGB VIII, 6. Die Bemessung der Eigenleistung.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Absatz 3 Satz 3 SGB VIII, der ausführt, dass bei der Bemessung der Eigenleistung die **unterschiedliche Finanzkraft** und die **sonstigen Verhältnisse** des freien Trägers zu berücksichtigen sind. Entscheidend sei also der jeweilige Einzelfall, bei dem geprüft werde, ob der freie Träger eine nach **seiner** Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringe.⁶

Gefordert wird der im Einzelfall **zumutbare** Einsatz finanzieller Mittel, der sich nach der jeweiligen Finanzausstattung des Trägers richtet.⁷ Die heutige Regelung in § 74 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII resultiert aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1967.⁸ Das BVerfG führte damals aus: „[...]“, so bedeutet das nicht, daß die Höhe des von der Gemeinde zu leistenden Beitrags in einem festen Verhältnis zur Höhe der Eigenleistung des Trägers stehen muß; d. h. der Beitrag der Gemeinde muß nicht [...] um so höher sein, je größer die tatsächliche Eigenleistung des freien Trägers ist.“ Die Höhe der Eigenleistung ist damit nicht maßgebend für die Höhe der Förderung. Dahinter steht die Absicht, eine Benachteiligung finanzschwacher Träger zu vermeiden, wie es dem Prinzip der Trägervielfalt entspricht (§ 3 Absatz 1 SGB VIII). Um dies zu erhalten, ist es unter Umständen erforderlich, kleinere Träger stärker zu fördern als größere bzw. bei den kleineren Trägern eine niedrigere Eigenleistung anzusetzen.⁹ Zu den **sonstigen Verhältnissen** der Träger gehören die Möglichkeiten zum Einsatz Ehrenamtlicher und zur Bereitstellung kostenloser oder günstiger Sachmittel.¹⁰ Auch die Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Maßnahme können dazu führen, dass die Förderung auch bei geringerer Eigenleistung erfolgt.¹¹

Darüber hinaus wird in der Literatur ausgeführt, dass Eigenleistungen nur dann angemessen sein können, wenn sie die Existenz des freien Trägers nicht gefährden. Dies resultiere aus § 74 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 75 Absatz 2 SGB VIII, wonach eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraussetzt und freie Träger nur anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen sind. Für die Leistungsfähigkeit des freien Trägers komme es daher auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit an, da die Förderung eine gewisse Dauer der Trägerexistenz voraussetze. Fremdmittel seien jedoch zurückzuführen, Spenden kein sicherer Zufluss und Vereinsvermögen stehe nur einmalig und nicht nachhaltig über mehrere Jahre zur Verfügung. Damit verblieben die

-
- 6 Trésoret in: Schlegel/Voelzke, JurisPraxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage 2014, § 74 Rn. 97, 151; Forkel, Hans-Walter, Kinder- und Jugendhilferecht: Zur angemessenen Eigenleistung des Trägers der freien Jugendhilfe i. S. v. § 74 Abs. 1 Nr.4 SGB VIII in: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht (ZKJ) 2010, 308.
- 7 Auch kirchliche Verbände müssen die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen. Sie können zur Frage ihrer Finanzkraft auf einen innerkirchlichen Finanzausgleich und andere freie Träger auf einen überörtlichen Finanzausgleich verwiesen werden. Vgl. dazu Trésoret in: Schlegel/Voelzke, JurisPraxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage 2014, § 74 Rn.152 und 97.
- 8 BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1967 – 2 BvF 3-8 in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1967, 1795.
- 9 Winkler in: Beck Onlinekommentar, Sozialrecht, SGB VIII, 48. Ed. 1.3.2018, § 74 Rn. 28f
- 10 Winkler in: Beck Onlinekommentar, Sozialrecht, SGB VIII, 48. Ed. 1.3.2018, § 74 Rn. 29; Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 74, Rn. 42 .
- 11 Grube in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 52. Lfg. Stand 09/12, § 74 Rn. 28. Als Beispiel wird eine Einrichtung zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII genannt, Kern in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII Kommentar, 5. Auflage 2017, § 74 Rn. 29.

Mitgliedsbeiträge und die ehrenamtlichen Mitgliederleistungen als angemessene Eigenleistungen¹².

* * *

12 Forkel, Hans-Walter, Kinder- und Jugendhilferecht: Zur angemessenen Eigenleistung des Trägers der freien Jugendhilfe i. S. v. § 74 Abs. 1 Nr.4 SGB VIII in: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht (ZKJ) 2010, 308; Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 74 Rn. 21.